

Grundverkehr und Gesundheitsrecht

Dr. Claudia Huber-Wurzenrainer

Telefon +43 5372 606 6040

Fax +43 5372 606 746005

bh.ku.grundverkehr@tirol.gv.at

Gemeinden im Bezirk Kufstein;

Verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KU-INF-309/20-2020

Kufstein, 17.03.2020

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 17.03.2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Kufstein nach dem Epidemiegesetz 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein als zuständige Behörde verordnet gemäß 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigenpflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1

Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, ab Mittwoch, 18. März 2020 in allen Gemeinden des Bezirkes Kufstein teilweise geschlossen.
- (2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist ab Mittwoch, dem 18. März 2020, nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:
 1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
 2. Pflegepersonal
 3. Personal von Blaulichtorganisationen
 4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
 5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:

- a. Angestellte in Apotheken,
- b. Angestellte in Supermärkten und
- c. Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben

6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

- (3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind oder die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.
- (4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.
- (5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 3. April 2020, 12:00 Uhr, außer Kraft.



Der Bezirkshauptmann:
Dr. Platzgummer